

An alle zukünftigen Schüler\*innen  
und deren Eltern

### **Notwendigkeit eines Impfnachweises (Masern)**

Liebe zukünftige Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

wie Sie vielleicht den Medien entnommen haben, ist seit dem **01.03.2020** das Gesetz zum Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (sog. Masernschutzgesetz) in Kraft, das auch unmittelbare Auswirkungen auf unsere Schule hat. **Bitte beachten Sie deshalb die nachfolgenden Informationen und reichen Sie den erforderlichen Nachweis wie beschrieben ein.**

**Für Neuanmeldungen von Schülerinnen und Schülern an der Fachoberschule ist zu beachten:**

- Alle neu in die FOS aufgenommenen Schülerinnen und Schüler unterliegen den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes und der **Nachweispflicht des Impfstatus**.
- Dieser Nachweis muss **vor dem tatsächlichen Unterrichtsbeginn erfolgt sein** und kann auf verschiedene Weise erbracht werden:
  - Impfausweis oder Impfbescheinigung über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (**zwei** Masern-Impfungen),
  - ärztliches Zeugnis über **einen hinreichenden Impfschutz** gegen Masern,
  - ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
  - ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (unter Angabe der Dauer),
  - Bestätigung einer anderen staatlichen oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.
- Bitte beachten Sie hierzu auch das Schreiben des Staatsministeriums an Erziehungsberechtigte, das wir beigelegt haben. Sie können dieses auch [online](#) abrufen.
- **Da die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule in der Regel nicht mehr der Schulpflicht unterliegen, können sie nicht aufgenommen und beschult werden, wenn dieser Nachweis nicht termingerecht erfolgt.**

Um den administrativen Aufwand für die Prüfung und Dokumentation des Impfnachweises zu begrenzen, bitten wir Sie wie folgt zu verfahren:

- Schritt 1:** Prüfen Sie, ob der erforderliche Impfschutz vorliegt.  
Sofern das nicht der Fall ist, konsultieren Sie einen Arzt, um die Impfung vorzunehmen.
- Schritt 2:** Fertigen Sie eine Kopie Ihres Impfnachweises an.
- Schritt 3:** Nach Erfassung Ihrer Daten in unserem Online-Portal erhalten Sie auch eine vorausgefüllte Dokumentationshilfe. Bitte nehmen Sie keine weiteren Eintragungen vor.
- Die Bestätigung des Impfschutzes übernimmt eine Lehrkraft bzw. das Verwaltungspersonal direkt an unserer Schule.**
- Schritt 4:** Bringen Sie Ihren Impfnachweis (siehe Seite 1), eine Kopie **und** die vorausgefüllte Dokumentationshilfe zuverlässig zur Anmeldung mit.
- Schritt 5:** Legen Sie den Impfnachweis, die Kopie dieses Nachweises und die vorausgefüllte Dokumentationshilfe auf Aufforderung vor.
- Schritt 6:** Nach der Bestätigung des Impfschutzes nehmen wir die Kopie des Nachweises und die Dokumentationshilfe zu Ihren Schülerakten.
- Sollte der Nachweis nicht erbracht werden können, ist **eine Beschulung an der Fachoberschule Starnberg nicht möglich.**

#### Weitere Hinweise:

- Sollte der Impfnachweis bereits durch eine andere Behörde bestätigt worden sein (z.B. durch Ihre aktuelle Schule), können Sie auch diesen Nachweis (in Original und Kopie) vorlegen.
- Obwohl es eine entsprechende Empfehlung der ständigen Impfkommission (StiKo) für die Masernimpfung von Erwachsenen gibt, sind wir derzeit nicht autorisiert, einmalige Masernschutzimpfungen als wirksamen Impfschutz anzuerkennen (vgl. fehlender Eintrag in der Dokumentationshilfe). In diesen Fällen bitten wir Sie, ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorzulegen, das Ihnen der behandelnde Arzt/ die behandelnde Ärztin gerne ausstellt.

**WICHTIG:** Sollten Sie unsicher sein, ob der erforderliche Impfschutz vorliegt, sprechen Sie uns oder einen Arzt bitte noch vor der persönlichen Anmeldung an. Es ist besser, Fragen im Vorfeld zu klären, damit Ihr Nachweis zuverlässig vor Eintritt anerkannt werden kann.

Ausführlichere Informationen zu den gesetzlichen Bestimmungen finden Sie auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter folgendem Link <https://www.km.bayern.de/ministerium/meldung/6891/so-setzen-schulen-das-masernschutzgesetz-richtig-um.html>.

Für weitere Informationen oder Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.